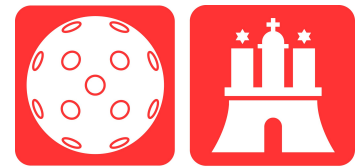


Unihockey Bund Hamburg

Geschäftsordnung (GSO)



UHB HAMBURG

Änderungsnachweis

Datum	Ort	Änderung
26.03.2008	Schenefeld	Beschluss der Geschäftsordnung

Unihockey Bund Hamburg

Geschäftsordnung (GSO)



UHB HAMBURG

§ 1 Allgemeines

1. Die Geschäftsordnung regelt die Organisation, Arbeit und Verwaltung des Verbandes und seiner Organe. Ihr sind alle Mitglieder und Funktionäre des Verbandes verpflichtet. Zuwiderhandlungen werden nach der Finanzordnung geregelt.

§ 2 Offizielle Teilnehmer der Delegiertenversammlung

1. Offizielle Teilnehmer der Delegiertenversammlung sind die Delegierten aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Verbandes, die Mitglieder des Vorstandes, die Vorsitzenden der Kommissionen und die Kassenprüfer.
2. Die offiziellen Teilnehmer sind im Protokoll tabellarisch aufzunehmen. Ihre Funktion und ihre Stimmen sind darin zu vermerken.

§ 3 Delegierte

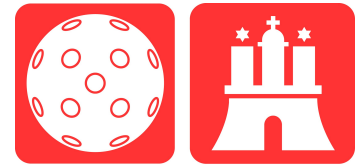
1. Die Delegierten müssen von ihrer Institution (Verein, Schule, etc.) vor Beginn der Delegiertenversammlung schriftlich beim Protokollführer bekannt gemacht werden, ansonsten sind sie nicht stimmberechtigt.
2. Verbandsmitglieder, die mehr als eine Stimme haben, müssen bei der Meldung der Delegierten auch die Zahl der Stimmen jedes Delegierten aufführen; sie erhalten vom Protokollführer entsprechende Stimmkarten.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Leitung der Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten ausgeübt.
2. Er hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse, wie die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung, das Aussprechen einer Verwarnung, den Entzug des Rederechtes oder den Ausschluss von Teilnehmern.

§ 5 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung einer ordentlichen Delegiertenversammlung umfasst:
 1. die Eröffnung der Delegiertenversammlung
 2. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Protokollführung, der Anwesenheit, der Stimmrechte und der Beschlußfähigkeit
 3. die Genehmigung der Tagesordnung
 4. die Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 5. die Berichte des Vorstandes, der Kommissionen und der Kassenprüfer
 6. die Entlastung des Vorstandes
 7. die Verbandswahlen
 8. die Anträge zu Satzungsänderungen
 9. weitere Anträge
 10. Verschiedenes
 11. den Abschluß der Delegiertenversammlung



§ 6 Anträge

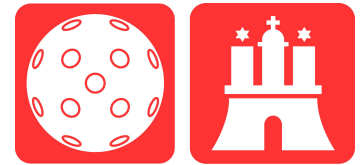
1. Anträge an ordentliche und außerordentliche Delegiertenversammlungen können nur von Verbandsmitgliedern, dem Verbandsvorstand und den Kommissionen gestellt werden.
2. Die Zulässigkeit von Anträgen zur ordentlichen Delegiertenversammlung ist davon abhängig, daß diese spätestens 14 Tage vor dem Termin der Delegiertenversammlung in der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sind. Alle Anträge sollen den Mitgliedern, dem Vorstand und den Kommissionen spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung vorliegen.
3. Alle Anträge zu außerordentlichen Delegiertenversammlungen müssen zu ihrer Zulässigkeit spätestens bei deren Eröffnung mit schriftlicher Begründung vorliegen.
4. Alle Anträge auf Änderung der Satzung oder einer Verbandsordnung sind nur zulässig, wenn sie den neuen Wortlaut der zu ändernden Bestimmung wiedergeben.
5. Dringlichkeitsanträge sind nur auf Beschluss der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen möglich. Dazu müssen sie mindestens zum Zeitpunkt der Eröffnung der Delegiertenversammlung mit schriftlicher Begründung vorliegen.
6. Dringlichkeitsanträge zum Zwecke der Satzungsänderung oder zur Auflösung des Verbandes sind nicht zulässig.
7. Anträge an ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlungen können vom Antragsteller unmittelbar vor der Abstimmung geändert werden. Eine weitere Aussprache über geänderte Anträge ist nicht möglich.

§ 7 Redeordnung

1. Zu jedem Beratungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter bzw. dem Antragsteller und danach den offiziellen Teilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vertreter Stellung nehmen lassen.
2. Die Delegiertenversammlung kann jederzeit über ein Rederecht eines nicht offiziellen Teilnehmers mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen befinden.
3. Ohne Rücksicht auf die Rednerliste muss bei Anträgen zur Geschäftsordnung sofort das Wort erteilt werden. Über diese Anträge ist sofort abzustimmen, nachdem je einem Redner die Gelegenheit gegeben worden ist, dafür und dagegen zu sprechen. Derartige Anträge können nur von einem offiziellen Teilnehmer gestellt werden und sind ausschließlich
 1. Antrag auf Schluß der Debatte
 2. Antrag auf Schluß der Rednerliste
 3. Antrag auf sofortige Abstimmung
 4. Antrag auf Nichtbefassung
 5. Antrag auf Vertagung
 6. Antrag auf Kürzung der Redezeit
 7. Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Verwarnung

§ 8 Abstimmung

1. Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt werden soll, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut im Versammlungsprotokoll aufzuführen.



2. Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Versammlungsleiter über die Reihenfolge der Abstimmung.
3. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Stimmkarte, soweit eine geheime Abstimmung nicht gewünscht wird.
4. Als gültig abgegebene Stimmen gelten ausschließlich alle Ja- oder Nein-Stimmen.

§ 9 Verbandswahlen

1. Verbandswahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Auf Vorschlag des Versammlungsleiters kann durch Erheben der Stimmkarte abgestimmt werden, sofern kein stimmberechtigter offizieller Teilnehmer dem widerspricht.
2. Neuwahlen des Vorstandes erfolgen alle zwei Jahre. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Vor der Wahl hat jeder Kandidat die Möglichkeit, seine Vorstellung von der Amtsführung der Versammlung vorzutragen.
3. Wahlen erfolgen grundsätzlich in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat eine solche Mehrheit, finden Stichwahlen zwischen allen Kandidaten, die die gleiche, höchste Stimmenzahl erhalten haben oder den beiden Kandidaten mit der höchsten und zweithöchsten Stimmenzahl statt.
4. Jede Wahl wird von einem Wahlleiter geleitet, dies ist regelmäßig der Versammlungsleiter. Der Wahlleiter fertigt ein besonderes Wahlprotokoll an und unterzeichnet es. Das Wahlprotokoll muss den Wahlablauf und insbesondere den Namen der Kandidaten und die genauen Wahlergebnisse wiedergeben.
5. Besitzt der Wahlleiter das durch die anstehende Wahl neu zu besetzende Amt und stellt sich dieser zur Wiederwahl oder kandidiert er für das neu zu besetzende Amt, so überträgt er die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl des neuen Amtsinhabers an einen durch die Delegiertenversammlung bestimmten Delegierten, der für dieses Amt nicht kandidiert. Dieser führt das Wahlprotokoll weiter und unterzeichnet es. Danach gibt er die Versammlungsleitung wieder an den ursprünglichen Versammlungsleiter zurück.
6. Im Anschluß an eine Neuwahl des Vorstandes übernimmt der neu- oder wiedergewählte Präsident die Versammlungsleitung.

§ 10 Richtlinien des Vorstandes

1. Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihm obliegt die Dienstaufsicht für alle Vereinsmitglieder.
2. Der Präsident vertritt den Verein in lokalen, regionalen und nationalen Gremien, Organisationen und Veranstaltungen. Diese Vertretung kann mit Zustimmung des Vorstandes auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.

§ 11 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand soll in regelmäßigen Abständen, d.h. alle zwei Monate eine Vorstandssitzung abhalten. Vorstandssitzungen können auch per Telefonkonferenz abgehalten werden.
2. Die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Präsidenten. Im Falle seiner Verhinderung erfolgt dies durch einen vorher von ihm bestimmenden Vizepräsidenten.
3. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.



- Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu verfertigen, aus dem die Beschlüsse des Vorstandes hervorgehen.

§ 12 Streitigkeiten

- Kommt es zu einem Streit zwischen dem Verband und einem externen Geschäftspartner, so entscheidet der Vorstand über die weitere Vorgehensweise.
- Kommt es zu einem Streit innerhalb des Verbandes, so wird zunächst in der Reihenfolge: zuständige Kommission, Vorstand und Delegiertenversammlung gemäß der bestehenden Rechtsordnung des Verbandes verfahren.
- Mitglieder einer Rechtsinstanz dürfen in einem Verfahren, in dem sie selbst oder ihr Verein involviert sind nicht mitwirken.

§ 13 Geschäftsstelle

- Die Geschäftsstelle dient als Informationszentrale für alle Verbandsmitglieder und für alle von außerhalb an den Verband herangetragenen Anfragen.
- Bei allen in den Verbandsordnungen genannten Vorgängen haben sich die Mitglieder ausschließlich an die Geschäftsstelle zu wenden. Der Geschäftsstelle obliegt die Weiterleitung an den Vorstand oder an die entsprechenden Kommissionen.

§ 14 Internetseite

- Der Verband unterhält eine Internetseite, auf der er sich nach Außen darstellt und Informationen zum Herunterladen für seine Mitglieder bereithält. Die Internetseite wird durch die Geschäftsstelle betreut.

§ 15 Inkrafttreten

- Diese Geschäftsordnung tritt am 26.03.2008 durch Beschluss der Delegiertenversammlung in Kraft.
